

5042/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat KIER Partnerinnen und Partner haben am 16. Dezember 1998 unter der Nr. 5357/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "möglicher Polizeiübergriffe im Zuge einer Amtshandlung" gerichtet.

1. Wie stellt sich der Ablauf des geschilderten Falles gemäß der von Ihnen beauftragten (Überprüfung dar)?
2. Welche Vorwürfe gegen die Polizeibeamtinnen und - beamte, die in der Ihnen zugegangenen Sachverhaltsdarstellung vorgebracht werden können Sie bestätigen, welche entsprechen gemäß Ihren Nachforschungen nicht den Tatsachen?
3. Aus welchem gesetzlichen Grund wurde von dem österreichischen Staatsbürger Dr. K. die Ausweisleistung über den Führerschein hinaus (Reisepaß) verlangt?
4. Sind Sie der Auffassung, daß die betroffenen PolizeibeamtInnen bei dieser Amtshandlung Ihre Dienstpflichten verletzt haben? Wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Tatsache, daß seitens der Polizei trotz entsprechender Datenschutzbestimmungen angebliche Vorstrafen des Herrn Dr. K. in Medien (z.B. "Kronen - Zeitung" 28.11.1998) verbreitet wurden?
6. In wie vielen Fällen haben Gendarmerie - oder Polizeibeamtinnen und - beamte seit Anfang 1997 im Zuge von Amtshandlungen gegenüber verdächtigen Personen körperliche Gewalt im Sinne des § 9 des Waffengebrauchsgesetzes (andere Mittel) ausgeübt?

7. In wie vielen Fällen haben Gendarmerle- oder Polizeibeamtinnen und - beamte seit Anfang 1997 im Zuge von Amtshandlungen gegenüber verdächtigen Personen von der mindergefährlichen Dienstwaffe (Gummiknöppel oder Pfefferspray) Gebrauch gemacht?
8. In wie vielen Fällen wurden bei Amtshandlungen durch Gendarmerie - oder Polizeibeamtinnen und - beamte seit Anfang 1997 durch Waffengebrauch oder andere Mittel nach dem Waffengebrauchsgesetz betroffene Menschen verletzt?
9. In wie vielen dieser Fälle wurden die Verletzten wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), in wie vielen Fällen wegen des Verdachtes der Verleumdung (§ 297 StGB) angezeigt?
10. Durch welche konkreten Maßnahmen kann nach Ihrer Auffassung die rechtliche Situation von Menschen, die in Polizeigewahrsam verletzt werden, verbessert werden?
11. Durch welche konkreten Aus - und Fortbildungsmaßnahmen werden sie dafür sorgen, daß Exekutivbeamtinnen und - beamte gegenüber Bürgerinnen und Bürger rassistische, rassistisch gemeine oder von Betroffenen rassistisch zu verstehende, beleidigende oder demütigende Äußerungen unterlassen?
12. Was werden Sie konkret unternehmen, um zu vermeiden, daß, die sich in Gewahrsam der Sicherheitsbehörden oder ihrer Organe befinden, verletzt werden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dr. K. wurde am 1.11.1998 gegen 20.00 Uhr in Wien 22, Kartouschgasse angehalten, weil er entgegen der Einbahnrichtung fuhr und das Fahrzeug nicht beleuchtet war. Dr. K. verweigerte die Ausweisleistung und beschuldigte die Beamten lautstark des rassistischen Vorgehens. Er hielt ständig sein Kleinkind den Beamten entgegen und schrie, er werde als Schwarzafrikaner von der Polizei

- verprügelt. Da Dr. K. sein randalierendes Verhalten nicht einstellte und sich auch beharrlich weigerte, sich zu legitimieren, wurde gegen ihn gem. § 35 (1) VStO die Festnahme ausgesprochen. Daraufhin habe Dr. K. beiden Beamten Faustschläge gegen die Stirn und Fußtritte gegen die Beine versetzt. Die Beamten haben, um sich gegen die Angriffe zu wehren und um die Festnahme durchzusetzen Körperkraft angewendet. Es kam dabei zu einem Gerangel, in dessen Verlauf Dr. K. und die beiden Beamten zu Sturz kamen. Es gelang schließlich, den am Boden liegenden Dr. K. mit Unterstützung eines hinzugekommenen weiteren Beamten an Händen und Füßen zu schließen. Bei diesem Vorgang wehrte sich Dr. K. heftig und versuchte, durch Tritte und durch Beißen die Beamten neuerlich zu verletzen bzw. die Amtshandlung zu verhindern.

Dr. K. erlitt im Zuge der Amtshandlung schwere Körperverletzungen. Die beiden ersteinschreitenden Beamten wurden ebenfalls verletzt.

Zu Frage 2:

Die Anzeige wurde am 9.12.1998 der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft hat einen Sachverhalt in jede Richtung auf das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes zu prüfen. Das Verfahren ist nach derzeitigem Informationsstand noch nicht abgeschlossen. Ich bitte um Verständnis, daß ich der Würdigung des Sachverhaltes durch die Justiz nicht vorgreifen kann.

Zu Frage 3:

Dr. K. ist nicht aufgefordert worden, seinen Reisepaß vorzulegen. Er ist der Aufforderung, seine Fahrzeugpapiere vorzuweisen, nicht nachgekommen.

Zu Frage 4:

Dr. K. hat eine Maßnahmenbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat und auch eine Beschwerde wegen Verletzung der Richtlinien (§ 89 Sicherheitspolizeigesetz) eingebracht. Der Ausgang dieser Verfahren, wie auch der Ausgang des Verfahrens vor dem Landesgericht für Strafsachen, ist für die Beurteilung der Frage nach allfälliger Dienstpflichtverletzungen präjudiziell, weswegen diese Frage nach Abschluß der Verfahren zu klären sein wird.

Zu Frage 5:

Die Behörde hat im Zusammenhang mit dem zitierten Zeitungsartikel Vorerhebungen im Dienste der Strafjustiz eingeleitet. Das Ergebnis wird der Anklagebehörde übermittelt werden.

Zu Frage 6:

Im fraglichen Zeitraum wurden in 37 Fällen andere Mittel im Sinne des § 9 Waffengebrauchsgesetzes angewendet.

Zu Frage 7:

Von der mindergefährlichen Waffe wurde im Anfragezeitraum 387mal Gebrauch gemacht.

Zu Frage 8:

Im Anfragezeitraum wurden 721 Personen durch Waffengebrauch oder andere Mittel nach dem Waffengebrauchsgesetz verletzt. In dieser Zahl sind auch Personen erfaßt, die z.B. durch das Anlegen von Handfesseln oberflächliche Hautverletzungen oder Rötungen davontrugen.

Zu Frage 9:

Wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt wurden 561 Personen angezeigt, wegen des Verdachtes der Verleumdung 22.

Zu Frage 10:

Die rechtliche Situation von Menschen in Polizeigewahrsam zum Schutze von Verletzung ist meiner Ansicht ausreichend. Ein möglicher "Übergriff" ist jedenfalls gesetzwidrig. Es gilt daher, insbesondere durch bessere Schulung und Sensibilisierung der Beamten, Übergriffe zu verhindern.

Zu Frage 11:

Sowohl im Bereich der Grundausbildung als auch im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung für Exekutivbeamte wird durch spezielle sozialkommunikative Schulungsveranstaltungen, wie z.B. "Konflikthandhabung", "professioneller Umgang mit Kunden", "Rhetorik", "Politische Bildung" sowie "die Situation von und der Umgang mit AusländerInnen" getrachtet, die Beamten entsprechend zu sensibilisieren, sodass das Vertrauen der Bevölkerung in die professionelle und unvoreingenommene Aufgabenwahrnehmung durch die Exekutive erhalten bleibt.

Zu Frage 12:

Ich werde, wie bereits in der Vergangenheit, die Schulung forcieren um durch das Angebot von persönlichkeitsbildenden Seminaren eine Sensibilisierung der Beamten, insbesondere jener, welche mit der unmittelbaren Dienstaufsicht betraut sind, zu erreichen.